

## **BGH: Sperrpflicht von Webseiten möglich**

Der Bundesgerichtshof hatte zwei Fälle zur Entscheidung auf dem Tisch, in denen es um interessante Fragen ging, wie: Haftet der Zugangs-Provider als Störer für rechtswidrige Webseiten? Wenn ja, kann der Zugangs-Provider verpflichtet werden den Zugang zu solchen Webseiten für seine Kunden zu sperren? Wenn ja, unter welchen Umständen kann der Zugangs-Provider dazu verpflichtet werden?

In einem der Verfahren klagte die GEMA gegen die Deutsche Telekom AG. Es ging um eine Webseite, die ausschließlich Links auf urheberrechtsverletzende Dateien zum Download enthielt. Die GEMA argumentierte, die Telekom hafte als Störer und müsse den Zugang zu der Website für seine Kunden sperren, da ohne die Zugangsvermittlung die Rechtsverletzungen nicht möglich wären. Im Ergebnis hat der BGH zwar beide Klagen abgewiesen, aber er hat klargestellt, dass dies nur geschehen ist, weil die beiden Kläger zu wenig unternommen hatten, um den tatsächlichen Betreiber der Website ausfindig zu machen und in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich aber sei der Zugangsvermittler, also die Telekom, aber als Störer anzusehen und könne daher auch grundsätzlich zur Sperrung verpflichtet werden.

Die Störerhaftung eines Unternehmens, das den Zugang zum Internet vermittelt, komme aber nur in Betracht, wenn der Inhaber der Urheberrechte zunächst zumutbare Anstrengungen unternommen hat, gegen die vorzugehen, die die Rechtsverletzung selbst begangen haben (also etwa den oder die Betreiber der betreffenden Website) oder zur Rechtsverletzung beigetragen haben (z.B. Host-Provider).

Erst wenn die Inanspruchnahme dieser Beteiligten scheitert oder keine Erfolgsaussichten bestehen und damit andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde, ist die Inanspruchnahme des Zugangs-Providers als Störer zumutbar. Denn Betreiber und Host-Provider sind wesentlich näher an der Rechtsverletzung als der, der nur allgemein den Zugang zum Internet vermittelt. Bei der Ermittlung der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Beteiligten hat der Rechtsinhaber in zumutbarem Umfang - etwa durch Beauftragung einer Detektei - Nachforschungen vorzunehmen.

*(BGH, Urteile vom 26.11.2015, I ZR 3/14 und I ZR 174/14)*

### **Fazit**

Erstmals wurde damit höchstrichterlich festgestellt, dass und unter welchen Umständen tatsächlich auch der Vermittler des Zugangs zum Internet für Inhalte als Störer haften kann. Das bedeutet für alle die Dienstleistungen erbringen, die die Kenntnisnahme und Nutzung von Inhalten im Internet erst ermöglichen oder diese zumindest erleichtern selbst haften können. Das wiederum muss zu erhöhter Aufmerksamkeit bei der Kenntnissgabe solcher rechtswidriger Inhalte führen. Denn ab dem Zeitpunkt positiver Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten muss grundsätzlich gehandelt werden.

Hier kommt hinzu, dass der Provider noch vorab klären muss, was der Anspruchsteller bereits unternommen hat, um den, der an der Rechtsverletzung „näher dran“ ist ausfindig zu machen. Auch hier sitzt der Provider, wie der Störer so oft, zwischen zwei Stühlen. Sperrt er die Website zu Unrecht, kann der Betreiber derselben wieder Ansprüche gegen den Provider haben.

Also alles in allem eine undankbare Aufgabe für Zugangs-Provider, der sie sich aber stellen und Infrastruktur und Personal auf solche Ansprüche einrichten müssen.

### **BGH zur Haftung für Links**

Der BGH hatte sich mit der Frage zu beschäftigen inwieweit man dafür haften muss, dass man auf der eigenen Webseite einen Link setzt auf eine Webseite mit rechtswidrigem Inhalt. Es geht

also um die Frage, ob und wenn ja ab welchem Zeitpunkt man als Setzer des Links verpflichtet ist, diesen zu entfernen bzw. was passiert, wenn man ihn nicht entfernt.

Der BGH hat in seinem Urteil zunächst festgestellt, dass das Setzen eines Links bei einem Unternehmer immer eine geschäftliche Handlung darstellt. Allerdings wird eine Haftung für die Inhalte einer über einen Link erreichbaren Internetseite nicht allein dadurch begründet. Es müssen weitere Umstände hinzukommen, wie das „sich zu Eigen machen“ der verlinkten Informationen. Wer sich fremde Informationen zu Eigen macht, auf die er mit Hilfe eines Hyperlinks verweist, haftet dafür nach der Rechtsprechung des BGH so, wie für eigene Informationen. Es gilt dann also nichts anderes, als wenn man selbst die rechtswidrigen Inhalte hochgeladen hätte.

Wer seinen Internetauftritt durch einen Link mit rechtswidrigen Inhalten auf die Website eines Dritten verknüpft, kann also vom Verletzten in Anspruch genommen werden, wenn er zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat. Das wäre dann der Fall, wenn der Link zu einem Zeitpunkt gesetzt wurde, zu dem bereits deutlich erkennbar für den Linksetzer der rechtswidrige Inhalt zur Verfügung stand. Ist ein rechtsverletzender Inhalt der verlinkten Site für den Linksetzer nicht deutlich erkennbar, haftet er grundsätzlich erst, wenn er von der Rechtswidrigkeit der Inhalte selbst oder durch Dritte Kenntnis erlangt, wenn er sich den Inhalt nicht zu Eigen gemacht hat.

Ein Unternehmer, der einen Link setzt, ist bei einem Hinweis auf Rechtsverletzungen auf der verlinkten Website aber auf jeden Fall zur Prüfung verpflichtet, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich um eine klare Rechtsverletzung handelt.

*(BGH, Urteil vom 18.06.2015, Aktenzeichen I ZR 74/14)*

## **Fazit**

Man kann also dafür haften, dass auf einer Website, auf die man einen Link gesetzt hat, rechtswidriger Inhalt ist. Man haftet immer, wenn man sich den Inhalt der Site zu Eigen gemacht hat, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn man die Seite empfiehlt und als Ergänzung bzw. zur Erläuterung zu seiner eigenen Website nutzt und darstellt, so dass der Inhalt der verlinkten Site so erscheint, als wenn man selbst dafür verantwortlich ist oder zumindest die Verantwortung dafür übernimmt. Liegt kein zu Eigen machen vor, muss es erkennbar gewesen sein, dass der Inhalt rechtswidrig ist oder sein könnte. Ansonsten haftet man, wenn man darauf hingewiesen wird oder selbst erkennt, dass auf der verlinkten Seite rechtswidriger Inhalt ist und das nicht zum Anlass nimmt das genau zu prüfen bzw. den Link zu entfernen.

Im Ergebnis ist diese Rechtsprechung kritisch zu sehen, da dadurch der Linksetzer einer Haftungsgefahr ausgesetzt wird, die oftmals nicht gerechtfertigt ist, da es ihm in den meisten Fällen nicht zuzumuten sein dürfte, die Inhalte einer verlinkten Website auf Rechtssicherheit zu prüfen. Fraglich ist auch, ab wann für den Linksetzer eine Rechtsverletzung erkennbar sein soll. Allein schon alle Inhalte eines Webauftritts zur Kenntnis zu nehmen ist bereits als Herausforderung zu sehen. Damit wird das Setzen von Links, eine der essentiellen Handlungen im Internet, unnötig erschwert, so dass im Ergebnis eher auf eine Verlinkung verzichtet werden wird. Es wird abzuwarten bleiben, wie die Instanzgerichte die Rechtsprechung künftig anwenden.

## **Zugriff auf Facebook-Profil der toten Tochter - Erstes Urteil zum digitalen Nachlass**

Der digitale Nachlass. Jetzt wurde die erste gerichtliche Entscheidung zu dem Thema gefällt.

Das LG Berlin hatte zu klären, ob die Eltern ihrer verstorbenen Tochter Facebook zwingen können, Zugriff auf den Account zu erhalten. Traurigerweise ging es noch darum, dass nicht klar war, ob es sich um einen Suizid handelte und die Eltern durch Einsichtnahme in die Postings und Kontakte der Tochter klären wollten, ob dort Hinweise auf solche Absichten zu finden sind.

Durch Informationen einer Person, die Facebook nicht nennen wollte, wurde das Profil der Tochter in den Gedenkzustand versetzt. Dadurch war es der Mutter – trotz Kenntnis der Zugangsdaten der Tochter, die ihr diese wohl freiwillig gegeben hatte – nicht mehr möglich, auf das Profil und die dort gespeicherten Informationen zuzugreifen. Trotz mehrfacher Anfragen und trotz Einschaltens der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ließ es Facebook auf eine Klage ankommen.

Das Gericht entschied: Das Recht aus dem Facebook-Vertrag ist vollumfänglich vererblich. Es gilt gegenüber Facebook deutsches Recht und es ist auch das deutsche Gericht zuständig. Aus dem übergebenen Vertrag steht daher dem Erben der Anspruch auf Zugang zu dem Account der Verstorbenen zu.

*(Landgericht Berlin, Urteil vom 17.12.2015, Aktenzeichen 20 O 172/15)*

## **Fazit**

Das Urteil ist wegweisend für den digitalen Nachlass. Es stellt klar, dass auch gegenüber ausländischen Anbietern ein deutsches Gericht nach deutschem Recht über den Zugang der Erben zu den Accounts Verstorbener entscheiden kann. Das Urteil wird es für Erben künftig leichter machen, bei den Betreibern vorstellig zu werden und Zugang zum Konto zu verlangen.

Erforderlich ist dafür natürlich, dass der Erbe weiß, welche Accounts der Verstorbene betrieben hat. Daher wäre es sinnvoll, wenn entsprechende Listen geführt bzw. zumindest die wichtigsten Accounts hinterlegt werden.

Auf der anderen Seite bedeutet das Urteil auch, dass man sich klar sein sollte, dass ohne anderweitige Verfügung der Erbe Einblick in alle Online-Aktivitäten erhält. Daher sollten solche Dinge künftig im Testament geregelt und die Plattformbetreiber zu Lebzeiten zu deren Richtlinien für solche Fälle befragt werden. Es gibt teilweise die Möglichkeit, dem Betreiber Anweisungen zu erteilen, was im Falle des Versterbens bzw. einer längeren Nichtnutzung des Accounts geschehen soll. So kann bspw. die Löschung des Accounts bestimmt werden. Das Thema wird jedenfalls in den nächsten Jahren zunehmend wichtig werden.

Timo Schutt  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für IT-Recht

[www.schutt-waetke.de](http://www.schutt-waetke.de)  
[ra-schutt@schutt-waetke.de](mailto:ra-schutt@schutt-waetke.de)